

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/aadb2f8d-29a2-3186-9ff9-52bf97358c7f>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR)Text von Bedeutung für den EWR
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	32006R1907
<b>Normtyp</b>	Verordnung
<b>Normgeber</b>	EU
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Art. 2 32006R1907 - Anwendung

(1) Diese Verordnung gilt nicht für

- a) radioaktive Stoffe im Anwendungsbereich der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen<sup>(1)</sup>;
- b) Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, sofern sie weder behandelt noch verarbeitet werden, und die sich in vorübergehender Verwahrung oder in Freizonen oder in Freilagern zur Wiederausfuhr oder im Transitverkehr befinden;
- c) nicht-isolierte Zwischenprodukte;
- d) die Beförderung gefährlicher Stoffe und gefährlicher Stoffe in gefährlichen Gemischen im Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- oder Luftverkehr.

(2) Abfall im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup> gilt nicht als Stoff,

Gemisch

oder Erzeugnis im Sinne des Artikels 3 der vorliegenden Verordnung.

(3) Die Mitgliedstaaten dürfen in besonderen Fällen für bestimmte Stoffe als solche, in

Gemischen

oder in Erzeugnissen Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn das im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist.

(4) Diese Verordnung gilt unbeschadet folgender Rechtsakte:

- a) Arbeits- und Umweltschutzvorschriften der Gemeinschaft, einschließlich der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit<sup>(3)</sup>, der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September

1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung [\(4\)](#), der Richtlinie 98/24/EG, der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik [\(5\)](#) und der Richtlinie 2004/37/EG;

- b) Richtlinie 76/768/EWG im Hinblick auf die Versuche an Wirbeltieren im Rahmen des Geltungsbereichs jener Richtlinie.

(5) Die Titel II, V, VI und VII gelten nicht, soweit ein Stoff wie folgt verwendet wird:

- a) in Human- oder Tierarzneimitteln im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 726/2004, der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel [\(6\)](#) und der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel [\(7\)](#);
- b) in Lebensmitteln oder Futtermitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, einschließlich der Verwendung
  - i) als Lebensmittelzusatzstoff im Anwendungsbereich der Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen [\(8\)](#);
  - ii) als Aromastoff in Lebensmitteln im Anwendungsbereich der Richtlinie 88/388/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung [\(9\)](#) und der Entscheidung 1999/217/EG der Kommission vom 23. Februar 1999 über ein Verzeichnis der in oder auf Lebensmitteln verwendeten Aromastoffe, das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt wurde [\(10\)](#);
  - iii) als Zusatzstoff für die Tierernährung im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung [\(11\)](#);
  - iv) für die Tierernährung im Anwendungsbereich der Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung [\(12\)](#).

(6) Titel IV gilt nicht für die folgenden für den Endverbraucher bestimmten

Gemische

in Form von Fertigerzeugnissen:

- a) Human- oder Tierarzneimittel im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 und der Richtlinie 2001/82/EG und im Sinne der Richtlinie 2001/83/EG;
- b) kosmetische Mittel im Sinne der Richtlinie 76/768/EWG;
- c) Medizinprodukte, die invasiv oder unter Körperberührung verwendet werden, sofern die Gemeinschaftsbestimmungen für gefährliche Stoffe und Gemische Einstufungs- und Kennzeichnungsbestimmungen enthalten, die das gleiche Niveau der Unterrichtung und des Schutzes sicherstellen wie die Richtlinie 1999/45/EG;

- d) Lebensmittel oder Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, einschließlich der Verwendung
  - i) als Lebensmittelzusatzstoff im Anwendungsbereich der Richtlinie 89/107/EWG;
  - ii) als Aromastoff in Lebensmitteln im Anwendungsbereich der Richtlinie 88/388/EWG und der Entscheidung 1999/217/EG;
  - iii) als Zusatzstoff für die Tierernährung im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003;
  - iv) für die Tierernährung im Anwendungsbereich der Richtlinie 82/471/EWG.

(7) Ausgenommen von den Titeln II, V und VI sind

- a) in Anhang IV aufgeführte Stoffe, da ausreichende Informationen über diese Stoffe vorliegen, so dass davon ausgegangen wird, dass sie wegen ihrer inhärenten Stoffeigenschaften ein minimales Risiko verursachen;
- b) unter Anhang V fallende Stoffe, da eine Registrierung für diese Stoffe für unzumutbar oder unnötig gehalten wird und deren Ausnahme von diesen Titeln die Ziele dieser Verordnung nicht beeinträchtigt;
- c) nach Titel II registrierte Stoffe als solche oder in Gemischen, die von einem Akteur der Lieferkette aus der Gemeinschaft ausgeführt und von demselben oder einem anderen Akteur derselben Lieferkette wieder in die Gemeinschaft eingeführt wurden, wenn dieser nachweist, dass
  - i) der wieder eingeführte Stoff mit dem ausgeführten Stoff identisch ist;
  - ii) ihm für den ausgeführten Stoff die Informationen nach den Artikeln 31 oder 32 übermittelt wurden;
- d) nach Titel II registrierte Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die in der Gemeinschaft zurückgewonnen werden, wenn
  - i) der aus dem Rückgewinnungsverfahren hervorgegangene Stoff mit dem nach Titel II registrierten Stoff identisch ist und
  - ii) dem die Rückgewinnung durchführenden Unternehmen die in den Artikeln 31 oder 32 vorgeschriebenen Informationen über den gemäß Titel II registrierten Stoff zur Verfügung stehen.

(8) Standortinterne isolierte Zwischenprodukte und transportierte isolierte Zwischenprodukte sind ausgenommen von

- a) Titel II Kapitel 1 (mit Ausnahme der Artikel 8 und 9) und
- b) Titel VII.

(9) Die Titel II und VI gelten nicht für Polymere.

## Fußnoten

(1) [Amtl. Anm.: ABI. L 159 vom 29.6.1996, S. 1.](#)

(2) [Amtl. Anm.: ABI. L 114 vom 27.4.2006, S. 9.](#)

(3) [Amtl. Anm.: ABI. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.](#) Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

(4) [Amtl. Anm.: ABI. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.](#) Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([ABI. L 33 vom 4.2.2006, S. 1.](#)).

(5) [Amtl. Anm.: ABI. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.](#) Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2455/2001 ([ABI. L 331 vom 15.12.2001, S. 1.](#)).

(6) [Amtl. Anm.: ABI. L 311 vom 28.11.2001, S. 1.](#) Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/28/EG ([ABI. L 136 vom 30.4.2004, S. 58.](#)).

(7) [Amtl. Anm.: ABI. L 311 vom 28.11.2001, S. 67.](#) Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1901/2006.

(8) [Amtl. Anm.: ABI. L 40 vom 11.2.1989, S. 27.](#) Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

(9) [Amtl. Anm.: ABI. L 184 vom 15.7.1988, S. 61.](#) Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

(10) [Amtl. Anm.: ABI. L 84 vom 27.3.1999, S. 1.](#) Zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/252/EG ([ABI. L 91 vom 29.4.2006, S. 48.](#)).

(11) [Amtl. Anm.: ABI. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.](#) Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission ([ABI. L 59 vom 5.3.2005, S. 8.](#)).

(12) [Amtl. Anm.: ABI. L 213 vom 21.7.1982, S. 8.](#) Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/116/EG der Kommission ([ABI. L 379 vom 24.12.2004, S. 81.](#)).